



Rechtsprechungsübersicht

Ausgabe Juli 2026



Inhalt

Rechtsprechung der Zivilsenate

Allgemeines Schuldrecht	S. 1	8. Senat	S. 1
DSGVO	S. 1		

Rechtsprechung der Senate für Familiensachen

Familienrecht	S. 2	12. Senat	S. 2
---------------------	------	-----------------	------

Rechtsprechung der Strafsenate

Strafrecht	S. 3, 4	2. Senat	S. 3, 4
Strafrecht; Maßregelvollstreckung	S. 4	3. Senat	S. 4

Impressum

Herausgegeben von der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm, 59061 Hamm. Verantwortlich: Richter am Oberlandesgericht Daniel Große-Kreul. Telefon 02381/272-4925, E-Mail: pressestelle@olg-hamm.nrw.de, Internet: www.olg-hamm.nrw.de.

Titelfoto: OLG Hamm

Bitte drucken Sie diese Rechtsprechungsübersicht nicht aus oder beschränken einen Ausdruck auf die tatsächlich von Ihnen benötigten Seiten.

8 U 45/26
[Beschluss vom
29.05.2026](#)
und
[Beschluss vom
24.06.2026](#)

Allgemeines Schuldrecht

**Abgrenzung des deklaratorischen
Schuldanerkenntnisses vom abstrakten
Schuldanerkenntnis**

1. Zu den Kriterien für die Abgrenzung eines schriftlichen deklaratorischen Schuldanerkenntnisses (§ 311 Abs. 1 BGB) mit dem Zweck der Bestätigung einer bestehenden Schuld vom abstrakten Schuldanerkenntnis gemäß §§ 780, 781 BGB.
2. Zu den Auswirkungen des deklaratorischen Schuldanerkenntnis auf das sog. Wechselspiel der Darlegungslasten gemäß § 138 Abs. 2 u. 3 ZPO und auf die Reichweite des Ausschlusses bisher bekannter Einreden und Einwendungen.

8 U 56/25
[Urteil vom
24.06.2026](#)

DSGVO

**Feststellungsinteresse, Zwischenfeststellungsklage,
Zwischenfeststellungsantrag, Ersatz vorgerichtlicher
Anwaltskosten**

1. Der Antrag des Nutzers eines Facebook-Accounts auf Feststellung, dass der Nutzungsvertrag mit der Beklagten die Erfassung mit Hilfe der Meta Business-Tools, die Weiterleitung an die Server der Beklagten, die dortige Speicherung und anschließende Verwendung von personenbezogenen Daten nicht gestattet, ist als Zwischenfeststellungsklage gemäß § 256 Abs. 2 ZPO im selben Prozess mit den weiteren Anträgen auf Unterlassung und Löschung der Daten sowie auf immateriellen Schadensersatz zulässig. Denn hierfür ist kein Feststellungsinteresse erforderlich, sondern es genügt, dass der Mehrwert der der Rechtskraft fähigen Feststellung darin liegt, dass die festzustellende Vorfrage nicht nur für die Begründetheit der weiteren Anträge, sondern auch für die angesichts der Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 Abs. 1 u. 2, Art 1 Abs. 1 GG als absolutes Recht ausreichende, nicht

nur ganz entfernte Möglichkeit zu ersetzender weiterer Zukunftsschäden von Relevanz ist.

2. Angesichts der durchgängigen Zurückweisung der gegen sie in einer Vielzahl von Verfahren geltend gemachten Ansprüche seitens der Beklagten hatte die Beauftragung eines Rechtsanwalts mit der außergerichtlichen Durchsetzung solcher Ansprüche erkennbar keine Aussicht auf Erfolg und durfte schon im Sommer 2023 nicht als erforderlich angesehen werden.

Rechtsprechung der Senate für Familiensachen

12 UF 163/24

[Beschluss vom
27.02.2026](#)

Familienrecht

Gütergemeinschaft, Gesamtgut, Rückübertragung

Ein Ehegatte kann Gegenstände, die er in die Gütergemeinschaft eingebracht hat oder später durch Erbfolge erworben hat, übernehmen. Dies kann zur Folge haben, dass der andere Ehegatte zur (Rück-) Übertragung des Eigentums an einem eingebrachten Grundstück verpflichtet werden kann. Die Rückübertragung kann isoliert vor Rechtskraft der Scheidung begehrt werden; eine Auseinandersetzung des gesamten Gemeinschaftsvermögens ist dafür nicht erforderlich.

2 OAus 72/26

[Beschluss vom
02.06.2026](#)

Strafrecht

Auslieferung zur Strafvollstreckung bei wenigen Tagen Reststrafe

Eine Auslieferung zur Strafvollstreckung kann sich gemäß § 73 S. 2 IRG jedenfalls dann als unzulässig erweisen, wenn insbesondere bei Anrechnung der im Auslieferungsverfahren erfolgten vorläufigen Freiheitsentziehung und Auslieferungshaft lediglich noch ein Strafrest von wenigen Tagen (hier: höchstens neun Tage) verbleibt.

2 OAus 256-260/25

[Beschluss vom
16.06.2026](#)
und
[Beschluss vom
25.06.2026](#)

Strafrecht

Auslieferung zum Zweck der Strafverfolgung und Strafvollstreckung; Haftbedingungen in Polen

1. Es liegen Anhaltspunkte für systemische oder allgemeine Mängel der Haftbedingungen im Strafvollzug in der Republik Polen vor.
2. Es besteht gegenwärtig gleichwohl kein Auslieferungshindernis gemäß § 73 IRG, wenn der Gefahr einer erniedrigten oder unmenschlichen Behandlung des Verfolgten dadurch hinreichend begegnet werden kann (hier bejaht), dass die Bewilligung der Auslieferung mit der Maßgabe erfolgt, dass die Inhaftierung des Verfolgten allein in den konkret zu benennenden Haftanstalten erfolgt, für die auf Grundlage objektiver, zuverlässiger, genauer und gebührend aktualisierter Angaben jeweils von menschenrechtskonformen Haftbedingungen für den Verfolgten ausgegangen werden kann.

2 ORs 37/26

[Beschluss vom
09.06.2026](#)

Strafrecht

Voraussetzungen einer Verurteilung nach § 4 Satz 1 Nr. 2 GewSchG

Bei einer Verurteilung nach § 4 S. 1 Nr. 2 GewSchG wegen Verstoßes gegen einen nach § 214a S. 1 FamFG gerichtlich bestätigten Vergleich ist in den Urteilsgründen

nachvollziehbar darzulegen, dass das erkennende Gericht eigenständig die materielle Rechtmäßigkeit des Bestätigungsbeschlusses geprüft hat. Auch sind die Wirksamkeit dieses Beschlusses und die Vollstreckbarkeit der maßgeblichen Verpflichtungen aus dem Vergleich zu überprüfen (vgl. BGH, Beschluss vom 09.01.2025 - 3 StR 340/24 -, juris).

2 ORs 41/26

**Beschluss vom
15.06.2026**

Strafrecht

Fehlende Unterschrift beim Strafurteil

Das Fehlen jeglicher innerhalb der Frist des § 275 Abs. 1 S. 2 StPO erfolgten richterlichen Unterschrift führt bereits auf die Sachrüge zur Aufhebung des Urteils (vgl. BGH, Beschluss vom 14.02.2024 - 4 StR 232/23 -; BayObLG, Beschluss vom 29.09.2025 - 201 ObOWi 713/25 -, jew. zit. n. juris). Die Nachholung der Unterschrift nach Ablauf der Absetzungsfrist vermag diesen Mangel nicht auszugleichen.

3 Ws 95/26

**Beschluss vom
10.04.2026**

Strafrecht; Maßregelvollstreckung

Führungsaufsicht; Beschwerde gegen Nichtabkürzung der Führungsaufsicht; Regelvermutung der Dauer der Führungsaufsicht

1. Das Beschwerdegericht ist zur Frage der Dauer der Führungsaufsicht nach §§ 463 Abs. 2, 453 Abs. 2 S. 2 StPO darauf beschränkt, die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung zu überprüfen.
2. § 68c Abs. 1 StGB stellt die gesetzliche Vermutung einer Maßregeldauer von 5 Jahren für den Regelfall auf. Beim Fehlen besonderer Umstände liegt es auf der Hand, dass eine Abkürzung nicht in Betracht kommt. An die Begründungstiefe zur Nichtabkürzung der Regeldauer sind daher keine besonderen Anforderungen zu stellen.